



Ermittlung bzw. Anpassung der Lohnsumme für die Festsetzung der Akontobeiträge

Abrechnungsnummer		UID-Nummer	CHE-
Name Mitglied			

Die nachstehenden Angaben dienen der Ermittlung bzw. Anpassung der monatlich (vierteljährlich bei einer jährlichen Lohnsumme von weniger als CHF 200'000) in Rechnung gestellten Akontobeiträge. Die für eine Zahlungsperiode (Monat oder Quartal) geschuldeten Beiträge sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu bezahlen (Art. 34 AHVV).

Wesentliche Änderungen der Lohnsummen müssen der Ausgleichskasse auch während des laufenden Jahres mit dem vorliegenden Formular gemeldet werden (Art. 35 Abs. 2 AHVV). Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme von mindestens 10 Prozent (+/-) zur ursprünglich angenommenen Lohnsumme. Abweichungen der Lohnsumme unter CHF 20'000 müssen die Arbeitgeber nicht melden.

1. Voraussichtliche AHV/IV/EO/ALV-pflichtige Jahreslohnsumme

Bitte tragen Sie unten die voraussichtlichen Jahreslohnsummen ein.

Jahr	Gültig ab (tt.mm.jjjj)	AHV/IV/EO-pflichtige Lohnsumme (CHF)	ALV1-pflichtige Lohnsumme (CHF)	ALV2-pflichtige Lohnsumme (CHF)

2. Voraussichtliche FAK-pflichtige Jahreslohnsummen

Jeder AHV/IV/EO-pflichtige Lohn ist auch FAK-pflichtig (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Bitte teilen Sie das unter Ziffer 1 eingetragene Gesamttotal der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme auf die einzelnen Arbeitskantone auf. Im Fall von Heimarbeit ist stets der Kanton massgebend in welchem sich der Sitz des Auftraggebers (Hauptsitz oder Zweigniederlassung) befindet.

Kanton	FAK-pflichtige Lohnsumme (CHF)	Kanton	FAK-pflichtige Lohnsumme (CHF)
AG		NW	
AI		OW	
AR		SG	
BE		SH	
BL		SO	
BS		SZ	
FR		TG	
GE		TI	
GL		UR	
GR		VD	
JU		VS	
LU		ZG	
NE		ZH	

Grundlage für die Festsetzung der Akontobeiträge zugunsten der Berufsbildungsfonds Tessin und Zürich resp. der Mutterschaftsversicherung Genf bilden die in den betroffenen Kantonen erzielten FAK-pflichtigen Lohnsummen gemäss Ziffer 2. Für den Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich werden die Beiträge jährlich erhoben.

3. Bestätigung

Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Beitrags- und Abrechnungspflicht entzieht bzw. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zweck entfremdet, unterliegt der Strafbarkeit gemäss Art. 87 AHVG.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Angaben bestätigt:

Kontaktperson:

Stempel und Unterschrift:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum:

Bemerkungen: